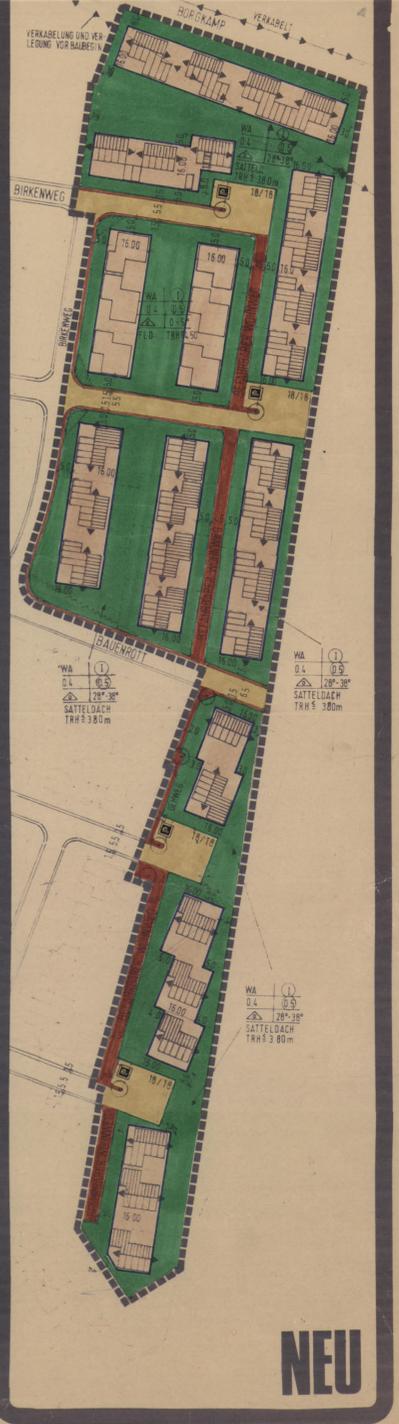




ALT

NEU



- FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES ANDERUNGSBEREICHES
 - - - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSÜLTIGEN BEBAUUNGSPLANES BAU-ERDRIIT NR. 6
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1)1**
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAU NW
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- MASS DER BAUL. NUTZUNG § 9 (1)2**
- | | |
|-----|---------------------------------------|
| 1 | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE) |
| 0,4 | GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) |
| 0,5 | BESCHÖSSFLÄCHENZAHL (GFZ) |
- BAUWEISE § 9 (1)2**
- ▲ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
 - BAUGRENZE
 - UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1)11**
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - FAHRBAHN
 - ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - SICHTFL. (ANPFLANZUNGEN U. EINFRIEDIGUNGEN MAX. 0,50m HOCH)
- VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9 (1)2**
- 10 KV - KABEL
- ÖFFENTL.-PRIV. GRÜNFLÄCHEN § 9 (1)15**
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FESTSETZUNGEN GEM. § 103 BAU ONW**
- SD HAUPTSTRICHRICHTUNG
 - FLD FLACHDACH
 - 28° - 36° DACHNEIGUNG
 - TRH 3,80m TRAUFEHOHE, HÖCHSTGRENZE 380m
- NACHRICHLICHE EINTRAGUNGEN DES BESTANDES**
- FLURSTÜCKSGRENZE (VORH)
 - FLURGRENZEN
- NACHRICHLICHE EINTRAGUNGEN DER PLANUNG**
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
 - EMPFOLGENE BEBAUDESTELLUNG
 - EMPFOLGENE EINZELBAUMPFLANZUNGEN
 - WA 1,1 FULLSCHEMA DER NUTZUNGS-BAUGEBIET
 - 0,4 GRUNDFLÄCHEN-BAUWEISE
 - 0,5 BESCHÖSSFLÄCHEN-BAUWEISE
 - 1,1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - 1,1 BESCHÖSSFLÄCHEN-BAUWEISE
 - 1,1 DACHNEIGUNG

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1 BAULAND § 9 (1) NR 1 BBAUG
 AUSNAHMEN IM WA NACH § 4(3) BBAUUNW SIND GEM. § 1(6)NR1 NICHT BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULASSIG
 IM WA DIESER BEBAUUNGSPLANES SIND GEM. § 4(4) NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULASSIG
- 2 VEKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) NR 11 BBAUG
 DIE ABGRENZUNG DER EINZELNEN VEKEHRSFLÄCHEN KANN IM RAHMEN DES STRASSENBAUS U. IN ANPASSUNG AN DIE ANSCHLUSSBEDÜRFNISSE DER GRUNDSTÜCKE GERINFÜGIG ABGEANDERT WERDEN. DABEI DARF DIE ZAHL D. ÖFFENTL. STELLPLATZE NICHT VERRINGERT WERDEN
- 3 HOHENLAGE
 DIE HOHENLAGE DER GEBÄUDE RICHTET SICH NACH DEN STRASSENBAU U. ENTWASSERUNGSPLÄNEN. DIE FUSSBODEN OBERKANTE DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER LIEGEN ALS 0,50m ÜBER STRASSENKRÖNE. FESTGESETZTE TRAUFEHÖHEN BEZIEHEN SICH AUF DIE STRASSENKRÖNE
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1 BAULICHE GESTALTUNG
 DIE ANSICHTSFLÄCHEN ALLER GEBÄUDE SIND IN KLINKER-VERBLENDUNG AUSZUFÜHREN. FÜR DACHAUFBAUTEN UND ANDERE UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE TREPPENHAUSER, BALKONE, GESIMSE, BRÜSTUNGEN UND AUSFACHUNGEN SIND AUSSERDEM PUTZ, NATUR-ODERBESTZEMENTSCHIEFER UND HOLZVERKLEIDUNG ZULASSIG
- 2 EINFRIEDIGUNGEN UND ANPFLANZUNGEN
 DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIEN UND BAUGRENZEN GELTEN ALS VORGÄRTEN. SIE DÜRFEN ZUR STRASSE U. ZUR SEITLICHEN NACHBARGRENZE KEINE FESTE EINFRIEDIGUNG ERHALTEN. ALS VORGÄRTENEINFRIEDIGUNG SIND LEBENDE HECKEN UND LEICHTE HOLZABGRENZUNGEN ≤ 0,60m HOHE ZULASSIG
- NACHRICHL. ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN**
 GEM. § 30(2) L 54b SIND BEPFLANZUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR I.N. DEM UMFANG ZULASSIG, WIE SIE DIE VERKEHRSÜBERSICHT NICHT BEEINTRÄCHTIGEN
- AUS DIESEM GRUND DÜRFEN EINFRIEDIGUNGEN, SICHTSCHUTZANLAGEN UND ANPFLANZUNGEN DIE HOHE VON 0,60m IM SICHTBEREICH NICHT ÜBERSCHREITEN

DIE METRISCHE EINDEUTIGKEIT DER DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DIE DURCHFÜHRBARKEIT DER STADTBAULICHEN PLANUNGEN WIRD HIERMIT BESCHNIGT

Warendorf, 16. JAN. 1980

KREISVERWALTUNG WARENDORF
 KREISBAUDIREKTOR
 (SIEGEL) *Jungmann*

DER RAT DER GEMEINDE BEELEN HAT DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2(1) BBAUG AM 8. MÄRZ 79 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS IST AM 23. MAI 79 ÖFFENTL. BEKANT. GEMACHT WORDEN BEELEN DEN 16. JAN. 1980

Debing *Schmin* *Hopmann*
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BEELEN VOM 8. AUG. 79 GEM. § 2a(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 3. SEPT. 1979 BIS 3. OKT. 1979 ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTL. AUSGELEGEN BEELEN DEN 16. JAN. 1980

J. Dorn
 DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BBAUG NACH PRÜFUNG DER VOR-GEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN VOM RAT DER GEMEINDE BEELEN AM 20. NOV. 1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN BEELEN DEN 16. JAN. 1980

Debing *Schmin* *Hopmann*
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN SIND GEM. § 103 BAUONW VOM RAT DER GEMEINDE BEELEN AM 20. NOV. 1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN BEELEN DEN 16. JAN. 1980

Debing *Schmin* *Hopmann*
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE GESTALTUNGSSETZUNG IST GEM. § 103 IV MIT § 77 BAUONW M. VERFÜGUNG VOM 22. 3. 1980, AZ. 638 S. N. BEGHEIMT WORDEN WARENDORF DEN 11. MÄRZ 1980

DER OBERKREISDIREKTOR
 VERKEHRSDIREKTION
Wimmer
 KREISBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 27. 2. 1980 GENEHMIGT WORDEN MÜNSTER DEN 27. 2. 1980 - 25. 2. 1 - 5205

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Flügel

DIESE GESTALTUNGSSETZUNG LIEGT AB 11. 4. 1980 ÖFFENTLICH AUS DIE ÖFFENTLICHE BEKANTMACHUNG ERFOLGTE GEM. GEMEINDEORDNUNG NW AM 11. 04. 1980

DIESE GESTALTUNGSSETZUNG IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN BEELEN DEN 11. 04. 1980

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEM. § 12 BBAUG AB 1980 ÖFFENTLICH AUS. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 11. 04. 1980 ÖFFENTLICH BEKANT. GEMACHT WORDEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN BEELEN DEN 11. 04. 1980

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE VON DER ASB • MÜNSTER ENTWORFEN DEN 21. NOV. 1979

ASB ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR STADT- U. DAUPLANUNG
 ALTUMSTR. 11, 4400 MÜNSTER
 TELEFON 0251/272082

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 4 UND 28, 60 NW IN DER FASSUNG DER BEKANTMACHUNG V. 19. 12. 1974 (GV NW 1975, S. 91), ZULETZT GEANDERT AM 11. 07. 1978 (GV NW 1978, S. 250)

§§ 1, 2, 2a, 8-13a UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER NEU-FASSUNG DER BEKANTMACHUNG VOM 16. 08. 1976 (BGBl. S. 2256)

§ 103 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANTMACHUNG VOM 27. 01. 1970 (GV NW, S. 96), ZULETZT GEANDERT AM 11. 07. 1978 (GV NW, S. 291) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DVZ ZUM BBAUG IN DER FASSUNG DER 3. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 21. 04. 1970 (GV NW, S. 299) UND § 9(4) BBAUG

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVVO) IN DER FASSUNG DER BEKANTMACHUNG VOM 15. 09. 1977 (BGBl. S. 1763)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 01. 1965 (BGBl. I S. 27)

GEMEINDE BEELEN
KREIS WARENDORF

BEBAUUNGSPLAN BAUENROTT NR. 6

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000
ÄNDERUNGSENTWURF M. 1:1000

ASB ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR STADT- U. DAUPLANUNG
 ALTUMSTR. 11, 4400 MÜNSTER
 TELEFON 0251/272082

I. AUSFERTIGUNG